

Temelinde BIMBACH

Kreis Fulda

Bebauungaplan Nr. 2 A -Ortoteil Oberbimbuch-

Fluringe: "Die Elapperäcker" - "An alten /eg"

Hallatab: 1: 1 000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fuldh -Planungsabteilung- april 1971

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerkscher Darstellung.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Bundespangesetz von 23.6.1960 BGB1. I S. 341
- 2) Planzoichenverodmung vom 19.1:1965 BGBL. I S. 21
- 5) Baunutaun sveroranung vom 26.11.1968 B3BL. I S. 1237 berichtigt 20.12.1968 (BGBL. 1969 I S. 11)
- 4) Weite Heas. V.O. zur Durchführung des BBaug vom 18.3.1965 GVB1. S. 63
- A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen:
- 1.) Grenze des räumlichen Geltungsbereichen des Bebauungsplanes

planes Nr. 2 verden aufgehoben und durch diesen Flas ersstzt. Der Befane des Bebauengs lenes Br. 2 ist voll in diesen Flan enthalten. THE PARTY OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF TH



Allgemeines Wohngebiet

Mischgebiet

Hall der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform, Mindesterble der Baugrundstücke und Gestaltungsvorschriften!

Gebiet	TA T*	7A2	MI
Banwelse	d	0	O
Jeschobzahl (%) Wochstman	I	II m	II
Grundflächenzaul (GRZ)	0,3	0,3	0,3
Geschoeflächensahl (GFA)	0,3	0,6	0,6
Dachform S = Satteldach	-5	4	ā
Dachneigung (in ²)	35-45	25-33	25 -33
Kniestock zulässig (in en)	50	30	30
Dachgaupen aulismig	nein	nein	nein
Mindeatgröße der Baugrund- etücke (in um)	600	600	600

Im wa u. MI ist der ausbau les Untergeschosses au aufenthaltsräumen im Rahmon des j 57 HBO zulännig, soselt es die Jeländeverhültnisse gestatten. Die außenwandhöhe darf an der Bergseite nicht nehr als 3,50 m betragen und an der Talseite ist sie bis 6,20 m aulässig.

^{*} Soweit zeichnerisch keine kleineren überbaubaren Flächen festgesetzt wind.

4.) Ubermabare und ni lung der badlichen	ght (berbaubare Grandstücks/lüchen sowie Stal-
The state of the s	Baulinie
	Baugranke
	nicht überbaubare Grundstüdksfläche
	Sebauung
WA	Wit der Daratellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung und Ap- measung der eingetragenen Gebäude ist nicht ver- bindlich. Die Grenzahntunde richten nich unch den Bentimmungen der HBC.
5.) Vorkehroflänhen:	
	offentliche Verkehrsflächen
minimum.	öffentlicher Fuhweg
	landwirtschaftliche Vego
6.) Plachen für Verson	gungsanlagen:



Trafostation

7.) Flüchen für Stellplätze oder Garagent

Bet Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Sinstellplatz für Kfz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Wenn Geragen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gentaltung ausammenzufansen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (2.8. Beländeverhältnisse augelassen werden. our Garagen sind die Bestimmungen der Bau-NVO über Baulinien und daugrenzen nicht verbindlich. Die müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5.00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon önnen augelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen abstand gestatten (z.3. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

o.) Allgemeine Festsetmingen:

- a) Nebengabhude:
 Nebengabhude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis
 zu einer Höhe von 3,00 m an der Traufseite zulänsig. Dachform und Firstrichtung sind möglichet dem Hauptgebhude anzupassen. Rückwäftige Nolngebhude sind unzulässig.
- b) Einfriedigungen:

 Einfriedigungen der Grundstücke dürfen straßenseitig nicht

 uls geschlossene Jand husgebildet werden. Zulässige Höhe

 1,10 m, Jockelmauern nur bis höchstens 0,50 m über lehwegoberkante zulässig. Ausnahmen können bei besonders unginstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden. Absätze im
 Verlauf der Einfriedigung sind nicht gestattet. Der Verlauf
 ist ohne Abstufung dem Straßengefälle anzupassen.
- c) Dacheindeckungen:
 Dacheindeckung dunkel (z.d. engobiert zulassig, unzulässig naturzementgrau).

- 0) Duidung von Böschungen:
 Die bei der Anlage und dem Ausbau der Straßen und Jage entstehenden Böschungen durch Abgraben und Aufschütten eind außerhalb der öffentlichen Verkehrefläche auf den Baugrundstücken zu dulden. Sie können von dem Grundstückseigentumer ohne Beteiligung der Geneinde durch Errichtung von Stützmauern uls zu 0,80 m (Höchstmaß) abgevendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders unglnotigen Gelandeverhültnissen zugelassen werden.
- a) Wasserversorgung und Entwässerung:
 Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. weiter erforderliche Erschließungsanlagen werden in gewonderten fachtechn.
 Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hems. Vassergesetz.
- f) Bepflanzungen:
 Das Baugebiet ist durch Ampflanzungen von Laubgehölz auf
 den Baugrundstücken im Baugebiet und am Rande zum Außengebiet in das Landschaftsbild einzubinden.
- Belange des Fernweldeamtes: In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Farnweldekabel vorzusehen. Dan Fernweldeamt soll von Straßenbauamßnahmen im Baugebiet ein Jahr vor Baubeginn unterrichtet werden.

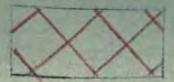
9.) Kounzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:

vorhandene Flurstücksgrenzen

vornangene Jesauung

Vorichlag für Grundstückstellung (nicht verbindlich)

vornandaner Buchlauf



60 m Sone von Sabnanlagen. Beteiligung der Bundesbahn bei Sinzelbaumadhahmen im Baugenehalgungsverfahren erforderlich. - 1 -

Anderung	des Bebauungsplanes Nr 2 a
Flurlage	Die Klapperäcker
Ortsteil	Bimbach

Die Planänderung erfolgt in Textform Gegenstand: Die Zulassung von Dachgauben

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986
- Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 und 26.11.1968 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBL I S. 1763) unter Berücksichtigung der 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2665)
- 3. Hess. Bauordnung vom 31.08.1976 in der Fassung vom 16.12.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.06.1978.
- 4. Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981
- 5. Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.

Im Geltur	ngsbereich	des	Bebauungsplanes	Nr.	2 a
			ker		
Ortsteil	Birabach	•••			

werden Dachgauben wie folgt zugelassen:

1. Schleppgauben und Trapezgauben

Die Länge einer Dachgaube darf höchstens 2/3 der Länge des Daches betragen. Die max. Höhe der senkrechten Gaubenaußenwand über der Dachhaut darf 1/3 der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, micht überschreiten. Die max. Höhe der Gaubenaußenwand darf jedoch 1,50 m nicht übersteigen. Der

seitliche Abstand von den Gebäudenaußenkanten, bei Walmdächern von der Grat/Kelinie, muß mind. 1,50 m betragen. Der Punkt, an dem die Dachfläche der Gaube in das Hauptdach einbindet, muß mind. 0,50 m unter der Firstlinie liegen.

2. Zwerggiebel

Die Dachneigung muß der des Hauptdaches entsprechen, oder steiler, jedoch max. 60 Grad, geneigt sein. Die Firsthöhe muß mind. 0,50 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen. Die Außenwand muß ein stehendes Rechteck bilden und darf keine quadratische Ansichtsfläche erhalten. Die Höhe der Gaubenaußenwand darf 1/3 der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, nicht überschreiten. Die max. Höhe der Gaubenaußenwand darf 1,50 m nicht übersteigen.

3. Spitzgauben

Die Länge der Grundseite der Spitzgaube darf höchstens 1/2 der Länge des Daches betragen. Die Höhe der Spitzgaube darf max. 2/3 der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, betragen. Die Firsthöhe muß mind. 0,50 m unter der Firstlinie des Hauptdaches liegen. Der seitliche Abstand von der Gebäudeaußenkante, bei Walmdächern von der Grat-/Kehllinie, muß mind. 1,50 m betragen.

- 4. Der Einbau von Dachgauben ist nur bei Gebäuden mit eingeschossiger Bauweise zulässig. Durch den Bau von Dachgauben darf das Höchstmaß der baulichen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung bzw. des Bebauungsplanes nicht überschritten werden.
- 5. Der Einbau von Dachgauben ist bei Dachneigungen unter 30 Grad nicht zulässig.

Begründung

Im Bereich des Bebauungsplanes sind nach seinen Festsetzungen über Gestaltung Gauben unzulässig. Diese pauschale Festsetzung ist heute nicht mehr zeitgemäß. Bei Neubauten auf den noch freien Baugrundstücken und bei Um- und Erweiterungsbauten wird in verstärktem Maße auch die Anordnung von Dachgauben gewünscht. Die Begründung, daß mit Dachaufbauten eine bessere Wohnnutzung des

Dachgeschosses erreicht wird, ist stichhaltig. Die Gemeinde möchte sich dem Wunsch der Bauherren nicht verschließen und will die Gestaltungsvorschrift dahingehend ändern, daß Dachgauben nach den vorgenannten Gestaltungsvorschriften zulässig sind.

Großenlüder, den .22. JUNI 1989



(Marka)

Bürgermeister